



**Prüfungsordnung
für den Grad des Bachelor of Science
in dem englischsprachigen Studiengang
Management and Economics**

vom 02.07.2003

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2000 (GVBL.LSA S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07. Dezember 2001, hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft folgende Bachelor - Prüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2	Akademischer Grad	3
§ 3	Regelstudienzeit und Studenumfang	3
§ 4	Prüfung und Prüfungsfristen	3
§ 5	Prüfungsausschuss	4
§ 6	Prüfende	4
§ 7	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5

II. Prüfungsverfahren

§ 9	Zulassung	6
§ 10	Umfang und Form der Bachelor-Prüfung	6
§ 11	Fachprüfungen	6
§ 12	Klausurarbeiten	7
§ 13	Abschlussseminar und schriftliche Abschlussarbeit (Thesis)	8
§ 14	Bewertung der Teilleistungen	8
§ 15	Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 16	Leistungsnachweis in der Fremdsprache	9
§ 17	Ergebnis	10
§ 18	Zeugnis, Bescheinigungen	10
§ 19	Urkunde	11

III. Schlussbestimmungen

§ 20	Ungültigkeit der Prüfungen	11
§ 21	Einsichtnahme in die Prüfungsakten	12
§ 22	Aberkennung des Bachelor-Grades	12
§ 23	Übergangsbestimmungen	12
§ 24	Inkrafttreten und Veröffentlichung	12

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in dem englischsprachigen Studiengang Management and Economics der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Die Prüfung soll feststellen, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit besitzt, die grundlegenden Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft anzuwenden und die für den Übergang in einen Beruf notwendige Kompetenz in der englischen und gegebenenfalls einer weiteren Sprache sowie gründliche Fachkenntnisse in der Wirtschaftswissenschaft erworben hat.

(2) Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit vermitteln, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftspraxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät) den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.) in Management and Economics“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester, aufgeteilt in das Einführungsstudium (introductory studies) mit zwei und das Kernstudium (core studies) mit vier Semestern.

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt etwa 130 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfung und Prüfungsfristen

(1) Wird die Bachelor-Prüfung nicht nach höchstens zehn Semestern abgeschlossen, so verliert die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Teilleistungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel zum Semesterende abgenommen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten und spä-

testens vier Wochen vor Fristablauf durch Aushang bekannt gemachten Fristen für die Meldung zu den Prüfungsleistungen sind Ausschlussfristen. Die Meldefrist endet spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Mitteilungen an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten ergehen durch Aushang, sofern diese Prüfungsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(4) Die Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in englischer Sprache zu erbringen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben übernimmt der gemäß § 5 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre durch die Fakultät gebildete Prüfungsausschuss. § 5 dieser Diplomprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Juniorprofessorinnen sowie Professoren und Juniorprofessoren die Prüfenden. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Assistenten und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, sowie Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten zu Prüfenden bestellt werden. Wer zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde, kann für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie bzw. er aus dem Dienst ausgeschieden ist, zur bzw. zum Prüfenden bestellt werden.

(2) Für Klausurarbeiten können Lehrbeauftragte zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtverschwiegenheit.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als den in Absatz 1 genannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nach der Meldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wurde.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den geltend gemachten Grund an, so wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann er darüber hinaus das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen.

(4) Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie bzw. er von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Prüfungsverfahren**§ 9****Zulassung**

(1) Zur Bachelor-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Magdeburg für den englischsprachigen Studiengang Management and Economics eingeschrieben ist.

(2) Zur Bachelor-Prüfung wird nicht zugelassen, wer

1. eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
2. sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist mit der Meldung zur ersten Teilleistung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten, welcher über die Zulassung entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
2. Erklärungen hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Hemmnisse.

(4) Die Zulassung erfolgt, wenn

1. die eingereichten Unterlagen vollständig sind,
2. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und
3. die in Absatz 2 genannten Hemmnisse nicht vorliegen.

§ 10**Umfang und Form der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Fachprüfungen und der Abschlussarbeit, die im Rahmen eines Abschlusseminars anzufertigen ist.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf die Fächer Management, Economics sowie Mathematics and Statistics.

§ 11**Fachprüfungen**

(1) Die Fachprüfung im Fach Economics umfasst die Pflichtleistungen Principles of Economics I und II, Economics I bis IV sowie die Leistung des wahlobligatorischen Seminars in Economics.

(2) Im Fach Management umfasst die Fachprüfung die Pflichtleistungen Introduction to Management I und II, Introduction to Law, Management I bis VII sowie die Leistung des wahl-obligatorischen Seminars in Management.

(3) Im Fach Mathematics and Statistics umfasst die Fachprüfung die Pflichtleistungen Statistics I und II sowie Mathematics I und II.

(4) Die Zuordnung von Guthabepunkten zu Teilleistungen und Fachprüfungen erfolgt nach Maßgabe der Studienordnung.

(5) Die Pflichtleistungen werden in Form von Klausurarbeiten gemäß § 12 bzw. in Form von Hausarbeit und Präsentation für das wahlobligatorische Seminar abgenommen. Die Themen sollen von denjenigen Personen gestellt werden, die die betreffenden Veranstaltungen eigenverantwortlich durchgeführt haben. Für jede Teilleistung muss beim Prüfungsausschuss eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausurarbeiten umfassen zwei Zeitstunden. In Wahlpflichtleistungen umfassen die Klausuren bei zweistündigen Vorlesungen eine Zeitstunde. Klausuren müssen unter Aufsicht stattfinden.

(2) Jede Klausurarbeit wird von der bzw. dem Prüfenden bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist zulässig.

(3) Belegt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Klausurarbeit ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, diese innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen. Das gleiche gilt auch für Leistungsnachweise.

(4a) Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(4b) Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Der Zweitprüfer nach Absatz 2 hat die Aufgabe, die Prüfungsaufgaben vor Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1, fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4c) Bei der Ermittlung der Gesamtleistung ist ein Punkteabzug für falsche Antworten zulässig.

(4d) Die Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren ist in jedem Fall bestanden, wenn der Prüfling 50 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht. Die Klausur ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn weniger als 25 Prozent der für die richtigen Antworten zu erhaltenden Punkte erreicht werden.

(5) Für die Zulassung zu den Klausuren im Kernstudium sind die folgenden Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen: Principles of Economics I und II, Introduction to Management I und II, Mathematics I und II sowie Introduction to Law.

§ 13

Abschlussseminar und schriftliche Abschlussarbeit (Thesis)

(1) Im Rahmen eines Abschlussseminars in Management oder in Economics ist eine Abschlussarbeit (Thesis) anzufertigen.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit (Thesis) soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Problem innerhalb der vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Die Bearbeitungsfrist beträgt zwei Monate; sie kann mit Zustimmung des Themenstellers um höchstens einen Monat verlängert werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Themenstellung Personen aus dem Kreis der an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Darüber hinaus können, mit deren Einverständnis, andere habilitierte Angehörige der Fakultät zu Prüfenden bestellt werden. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann die Zahl der von einer Person zu betreuenden Abschlussarbeiten mit dem Ziel beschränken, eine gleichmäßige Verteilung auf die Themen stellenden Personen zu erreichen.

(4) Die Seminarleiter können inhaltlich begründete Zulassungsbedingungen zu den jeweiligen Abschlussseminaren stellen.

(5) Das Thema wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nach Zulassung zur Abschlussarbeit vom Prüfungsamt unter Angabe des Termins, bis zu dem die Arbeit abzuliefern ist, mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) In geeigneten Fällen kann auch ein wesentlicher Beitrag, der aus einer Gruppenarbeit hervorgegangen ist, als Abschlussarbeit vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass die Leistung der einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach Art und Umfang einer eigenständigen Abschlussarbeit entspricht und diese Leistung aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, bewertbar ist.

(7) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ferner eine Erklärung abzugeben und der Arbeit beizufügen, dass sie bzw. er diese selbständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Darüber hinaus ist eine Erklärung abzugeben und der Abschlussarbeit beizufügen, dass die Arbeit nicht, auch nicht auszugsweise, bereits für eine andere Prüfung angefertigt wurde.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Wird die Arbeit nicht frist- und formgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (F) bewertet.

(9) Die Abschlussarbeit ist von dem Themensteller bzw. der Themenstellerin bis spätestens Ende des Semesters zu bewerten, in dem das Thema vergeben wurde.

§ 14 Bewertung der Teilleistungen

Die Noten für die Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note/ Grade	Class	Num. Bewertung	Bezeichnung deutsch/ englisch	Definition
A	I	1,0	sehr gut / excellent	eine hervorragende Leistung
B	II ₁	2,0	gut / good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C	II ₂	3,0	befriedigend / satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D	III	4,0	ausreichend / pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
F	fail	5,0	nicht ausreichend / fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Vermindern oder Erhöhen der numerischen Werte der Noten A, B, C und D um 0,3 können zur differenzierenden Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; der Wert der Noten A und F kann nicht vermindert werden, der Wert der Noten D und F kann nicht erhöht werden.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Pflichtleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden, eine mit "nicht ausreichend" (F) bewertete Abschlussarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch eine zweite Wiederholung gemäß Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und kein Ausgleich gemäß § 17 Abs. 2 möglich ist oder wenn die Wiederholung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (F) bewertet wurde.

§ 16

Leistungsnachweis in der Fremdsprache

- (1) Für die Prüfung in der Fremdsprache gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Es sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICERT IV in englischer Sprache, gegebenenfalls ohne Teilnahme am Fremdsprachenunterricht, nachzuweisen.
- (3) In der Fremdsprachenausbildung sind, nach Maßgabe von § 5 der Studienordnung, 24 Semesterwochenstunden durch erfolgreiche Prüfungen zu Hochschulfremdsprachenzertifikaten der Stufen UNICERT I, II, III oder IV in einer weiteren Fremdsprache bzw. Grundstufe II, Mittelstufe I oder II in Deutsch als Fremdsprache nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis der Fremdsprachenausbildung erfolgt mit der Meldung zur letzten Teilleistung der Bachelor-Prüfung.

§ 17 Ergebnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 11 erforderlichen Fachprüfungen sowie die Abschlussarbeit erfolgreich absolviert wurden.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist ferner bestanden, wenn abweichend von Absatz 1 höchstens eine Teilleistung des Kernstudiums im Fach Management mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und diese Note durch eine mit mindestens "gut" bewertete andere Teilleistung des Kernstudiums in Management ausgeglichen werden kann oder wenn höchstens eine Teilleistung des Kernstudiums im Fach Economics mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und diese Note durch eine mit mindestens "gut" bewertete andere Teilleistung des Kernstudiums in Economics ausgeglichen werden kann.

(3) Die Fachnote in Economics wird durch gewogene Mittelung der Teilleistungen gebildet, wobei die Noten von Principles of Economics I und II sowie des wahlobligatorischen Seminars in Economics einfach und die Noten von Economics I bis IV jeweils zweifach gewichtet werden. Die Fachnote in Management wird durch gewogene Mittelung der Teilleistungen gebildet, wobei die Noten in Introduction to Management I und II, Introduction to Law sowie die des wahlobligatorischen Seminars in Management einfach und die Noten von Management I bis VII jeweils zweifach gewichtet werden. Die Fachnote in Mathematics and Statistics wird durch ungewogene Mittelung der Noten der entsprechenden Teilleistungen gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ist das gewogene arithmetische Mittel der Fachnoten, wobei die Fachnote in Management mit dem vierfachen Gewicht, die Fachnote in Economics mit dem dreifachen, die Fachnote in Mathematics and Statistics mit zweifachem und die Note für die Abschlussarbeit mit einfachem Gewicht eingehen.

(5) Bei der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die im Zeugnis auszuweisende Fachnote lautet bei einem Mittelwert

bis	1,5	=	A	sehr gut / excellent,
über	1,5 bis 2,5	=	B	gut / good,
über	2,5 bis 3,5	=	C	befriedigend / satisfactory,
über	3,5 bis 4,0	=	D	ausreichend / pass,
über	4,0	=	F	nicht ausreichend / fail.

§ 18

Zeugnis, Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie die Prüfungsfächer und Fachnoten. Außerdem enthält eine Anlage

zum Zeugnis die Titel und Noten aller schriftlichen Teilleistungen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid in englischer und in deutscher Sprache, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stellt der Prüfungsausschuss außerdem eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und die Bescheinigungen gemäß Absatz 2 sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgehändigt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 19 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde in englischer und in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grads gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Im Fall der ersatzlosen Einziehung des Prüfungszeugnisses ist der akademische Grad abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Feststellung des Ergebnisses der Bachelor-Prüfung zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Aberkennung des Bachelor-Grads

Die Aberkennung des Bachelor-Grads richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet die Fakultät.

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/04 an der Universität Magdeburg in dem in § 2 genannten Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Andere als in Abs. 1 genannte Studierende können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Magdeburg in einem der Bachelor-Studiengänge in Economics oder in Management eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Universität Magdeburg in dem in § 2 genannten Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 02.07.2003 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16. Juli 2003.